

# Hausordnung.

Zur Erhaltung der Ordnung in und an den Häusern der Erbbaugenossenschaft ist folgendes festgesetzt:

1. Die Wasserleitungs- und Heizungsanlagen hat der Mieter auf seine Kosten in Ordnung zu halten. Der Platz unter dem Ausgußbecken muß stets trocken gehalten werden. Insbesondere ist der Mieter verpflichtet, bei Frostwetter das Einfrieren der Wasserleitung zu verhindern. Er hat zu diesem Zweck das Wasser im Keller abzustellen, sämtliche in der Wohnung befindlichen Wasserhähne zu öffnen und dann durch Öffnen des Entleerungshahnes im Keller die Wasserleitungsrohre leerlaufen lassen.
2. Sobald Frost eintritt, sind die Kelleröffnungen und Kellertüren so gut zu verwahren, daß die Wasserleitung nicht einfriert und niemand an seinen im Keller befindlichen Vorräten Schaden erleidet.
3. Der Mieter hat darauf zu achten, daß niemand von den Seinen die Straße, den Garten oder die Flure verunreinigt, und hat alle durch Personen seines Hausstandes oder Besucher verursachten Schäden sofort zu beseitigen. Wenn durch Einbringen von Kohlen, Holz, Kartoffeln oder dergl. Unreinlichkeiten entstanden sind, so muß der dafür verantwortliche Mieter die Entfernung des Schmutzes sofort bewirken, besonders in den Häusern, die einen gemeinsamen Zugangsweg besitzen. Im übrigen ist dieser von den Mietern, die ihn benutzen, abwechselnd zu reinigen. Die Straße vor dem Hausgrundstück ist nach den Vorschriften zu kehren, Schnee und Eismassen sind zu entfernen und für rechtzeitiges Bestreuen zu sorgen.
4. Kehricht, Küchenabfälle und dergl. gehören in die vorschriftsmäßigen Mülleimer, die an dem dafür bestimmten Platz stehen müssen.
5. Holz, Kohlen und dergl. dürfen nicht in Wohnräumen, sondern nur im Keller oder einem ausdrücklich dafür bestimmten Ort zerkleinert werden.
6. Es ist nicht gestattet, Wäsche aus den Fenstern herauszuhängen. Betten sollen nur in den Vormittagsstunden gesontt werden. Sonntags darf keine Wäsche herausgehängt werden.
7. Das Reinigen der Wäsche darf außerhalb der Waschküche, namentlich in der Küche, nur in Notfällen vorgenommen werden.
8. Schilder, mit Ausnahme der Namensschilder, dürfen nur mit Erlaubnis des Vermieters am Haus oder Gartenzaun angebracht werden.
9. Der Mieter hat die zu seiner Wohnung gehörenden Dachfenster bei Regen- oder Schneewetter, sowie bei starkem Wind zu schließen, den Fußboden von etwa eingedrungenem Schnee zu reinigen und etwaiges Eindringen von Regen durch undichte Stellen des Daches sofort der Baukommission anzuzeigen. Des Nachts sind die Dachfenster verschlossen zu halten.
10. Es ist darauf zu achten, daß mit Feuer und Licht, sowie beim Aufbewahren und Fortschaffen der Asche vorsichtig verfahren wird und die gesetzlich und polizeilichen Vorschriften genau beachtet werden.
11. Teppiche, Vorlagen, Kleider usw. dürfen nur an dem dafür bestimmten Ort nur in den Vormittagsstunden ausgeklopft werden.
12. Musizieren, sowie die Benutzung von Lautsprechern nach 10 Uhr abends ist nur bei geschlossenen Fenstern und unter Rücksichtnahme auf die Nachbarn gestattet.
13. Das Halten von Geflügel und Kaninchen innerhalb des Hauses ist verboten. Außerhalb des Hauses ist die Kleintierzucht nur gestattet mit Genehmigung des Vorstandes und solange die Mitbewohner und Nachbarn keinen Einspruch erheben. Ergeben sich Störungen aus der Kleintierzucht, so kann sie untersagt werden.

## Für Mehrfamilienhäuser gelten noch folgende Bestimmungen:

14. In Mehrfamilienhäusern wird im Einvernehmen zwischen den Mietern und dem Vorstand ein Mieter als Vertrauensmann oder Hausverwalter ernannt, der für die Innehaltung der Hausordnung sorgt. Seinen dem Mietvertrag nebst Hausordnung entsprechenden Anweisungen ist Folge zu leisten.
15. Der Mieter läßt die zu seiner Wohnung gehörigen Treppen und Flure täglich rein kehren und Mittwochs und Sonnabends aufwaschen. Das tägliche Reinigen der mehreren Mietern gemeinsamen Treppen und Flure übernehmen die betreffenden Mieter in zu verabredender, abwechselnder Reihenfolge, ebenso das wöchentliche Reinigen der gemeinsamen Keller- und Bodentreppen und des gemeinsamen Keller- und Bodenganges, sowie das Reinigen und Bestreuen der Straße.
16. Das Abstellen der Wasserleitung bei Frostgefahr ist Sache des Hausverwalters, ebenso das Verschließen der Haustüre am Abend. Nach 9 Uhr abends kann kein Hausbewohner eine offene Haustüre beanspruchen. Das Öffnen der Haustüre am Morgen geschieht nach Bedarf durch die Mieter.
17. Die Benutzung der Waschküche und des Bleich- und Trockenplatzes geschieht in zu verabredender Reihenfolge. Die Waschküche ist nach Benutzung gereinigt zurückzugeben.
18. Können sich die Mieter eines Hauses über irgend einen Punkt der Hausordnung nicht einigen, so entscheidet der Vorstand.

**Der Vorstand.**